

Beschluss

AZ: BSchK/32/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren
Genosse X.X.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE – Landesvorstand Sachsen, vertr. d.d.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Verfahren zur Aktualisierung der Mitgliederlisten Landesweiter Zusammenschlüsse hat die Bundesschiedskommission am 23. April 2018 im schriftlichen Verfahren folgenden Hinweisbeschluss gefasst:

Hinweisbeschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach vorläufiger Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission die hier angefochtene Vorgehensweise zur Aktualisierung der Mitgliederlisten erheblichen Bedenken unterliegt.

Unstreitig ist nach Aktenlage zwischen den Verfahrensparteien, dass der Antragsgegner zur Überprüfung, ob ein Zusammenschluss als landesweit gilt und diesem dann die entsprechenden Rechtsansprüche zustehen, die erforderlichen Feststellungen zum Vorliegen der in § 4 Abs. 2 S. 2 der Landessatzung Sachsen normierten Tatbestandsmerkmale treffen kann.

Streitig ist allein die Frage, auf welche Weise er die erforderlichen Feststellungen treffen darf.

Ein Verfahren, wonach die Mitwirkenden eines landesweiten Zusammenschlusses lediglich per E-Mail turnusmäßig gebeten werden, ihren Mitwirkungswillen erneut zu bekunden, und bei dieser Abfrage nicht einmal explizit und deutlich zu kommunizieren, dass die Nicht-Abgabe einer solchen Willensbekundung wiederum einer Willensbekundung zum Austritt gleichkommt, hält die Bundesschiedskommission für rechtlich bedenklich. Bislang ist keine Rechtsgrundlage für eine so bedeutende Rechtsfolge wie für den Entzug der Mitgliedschaft in einem LWZ oder auch einer LAG ersichtlich.

Beide Parteien gehen hier zutreffend von der Notwendigkeit einer „Willensbekundung“ oder Willenserklärung auch bei der Beendigung der Mitgliedschaft in einem LWZ oder einer LAG aus.

Schweigen aber ist nach geltendem Recht keine Willenserklärung; ein Schweigender setzt keinen Erklärungstatbestand.

Zwar kann Schweigen in Ausnahmefällen eine zustimmende oder ablehnende Erklärungswirkung entfalten. Derartige „fingierte“ Willenserklärungen sind allerdings im BGB abschließend aufgezählt.

Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht und nicht vererbbar. Dementsprechend endet die Mitgliedschaft in der Regel durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Unabhängig vom Vorstehenden liegt das vom Antrags- und Beschwerdegegner praktizierte Aktualisierungsverfahren insoweit erheblichen Bedenken, ob tatsächlich alle Mitglieder via E-Mail erreichbar sind.

Beide Parteien erhalten die Gelegenheit, bis spätestens TT.MM.JJJJ zu vorstehendem Hinweis Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wird die Anregung der Landesschiedskommission im hier angefochtenen Beschluss auch von der Bundesschiedskommission aufgegriffen, wonach die streitgegenständliche Vorgehensweise daraufhin überprüft werden sollte, wie die Kommunikation mit den betroffenen Zusammenschlüssen verbessert und einvernehmlich eine Lösung zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 S. 2 der Landessatzung gefunden werden kann. Auch hierzu erhalten die Parteien Gelegenheit, binnen o.g. Frist vorzutragen.